

Erhebungsbogen für die Bemessung der Grundgebühr

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Rückseite



AWV

Abfallwirtschaft
Vechta

1

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Grenzweg 1
49377 Vechta

Grundstückseigentümer (siehe Erläuterungen Nr.3)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Angaben über das in meinem/unserem Eigentum befindliche Grundstück

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Anzahl der **Benutzungseinheiten** auf
dem o.g. Grundstück (Bsp. siehe Erläuterungen Nr.4)

Dieses Feld wird
von der AWW
ausgefüllt

A | Wohneinheiten:

Anzahl der Haushalte/Wohnungen

Anzahl der gemeldeten Personen

Objektnummer

B | Wirtschaftseinheiten:

Anzahl

genaue Bezeichnung

Anzahl

genaue Bezeichnung

Anzahl

genaue Bezeichnung

Weitere Angaben bitte auf einem Extrablatt aufführen.

1. Bei neubebauten Grundstücken bitte das Datum
des Einzuges/Beginns der Nutzung angeben:

2. Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse bitte
das Datum des rechtlichen Übergangs angeben:

3. Bei Umbauten oder Nutzungsänderungen bitte
das Datum angeben, ab wann die Änderung gilt:

4. Art der Nutzung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐

Eigennutzung

☐

Vermietung/Verpachtung

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Erhebungsbogen für die Bemessung der Grundgebühr

**AWV**Abfallwirtschaft
Vechta**1**

1. Wozu dient der Erhebungsbogen?

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) benötigt die Angaben, um die Grundlagen für die Bemessung der Grundgebühr zu ermitteln.

2. Was ist die Grundgebühr und was bezahlen Sie damit?

Neben den Gebühren für die Abfallbehälter und für die Direktanlieferung bei der Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor muss im Landkreis Vechta auch eine Grundgebühr entrichtet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr ist unabhängig davon, ob und in welchem Maße die Einrichtungen der Abfallwirtschaft tatsächlich in Anspruch genommen werden. Mit dem Aufkommen aus der Grundgebühr werden Teile der Fixkosten im Abfallwirtschaftshaushalt (u.a. Unterhalt der Gebäude und Straßen auf der Deponie Tonnenmoor) sowie Kosten für z.B. die Beseitigung wilder Müllablagerungen, für die Schadstoffsammlung, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung gedeckt.

Grundgebührenpflichtig sind alle bebauten Grundstücke; auch für leer stehende Wohnungen ist die Grundgebühr zu zahlen.

3. Wer muss den Erhebungsbogen ausfüllen und ist zur Zahlung der Grundgebühr verpflichtet?

Nach der Abfallgebührensatzung* ist der Grundstückseigentümer derjenige, der die Grundgebühr zu entrichten hat. Abweichend davon ist gebührenpflichtig, wer zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Das ist z.B. der Fall bei Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten, Wohnungsrechtsinhabern oder Nießbrauchern. Im Erhebungsbogen wird dieser Personenkreis vereinfachend mit dem Begriff „Grundstückseigentümer“ benannt.

Der Grundstückseigentümer muss den Erhebungsbogen ausfüllen, und zwar gesondert für jedes bebaute Grundstück. Wer mehrere Grundstücke besitzt, kann weitere Erhebungsbögen anfordern oder auf den Internetseiten der AWV herunterladen.

4. Was ist eine Benutzungseinheit?

Die Höhe der Grundgebühr, die für ein Grundstück zu zahlen ist, richtet sich nach der Anzahl der Benutzungseinheiten. Was eine Benutzungseinheit ist, regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. Danach ist eine Benutzungseinheit jede Wirtschafts- oder selbständige Wohneinheit, wie z.B.:

A|Wohneinheiten

- Einfamilienhäuser
- Doppelhaushälften
- Einliegerwohnungen
- Altenteilwohnungen
- Mietwohnungen
- Eigentumswohnungen
- Ferienwohnungen
- Wochenendhäuser
- Eigenständige Haushalte

B|Wirtschaftseinheiten

- Gewerbe-/Industriebetriebe
- Einzel-/Großhandelsgeschäfte (Läden, Kioske, etc.)
- Handwerksbetriebe, Werkstätten, Tankstellen
- Landwirtschaftliche Betriebe und / oder Betriebsteile
- Gaststätten, Restaurants, Schankwirtschaften
- Büros, Kanzleien, Praxen, Fahrschulen, sonstige freiberufliche Tätigkeiten, etc.
- Sonstige öffentliche und private Einrichtungen (Heime, Krankenhäuser, Versicherungen, Schulen, Verwaltungen, Vereine, etc.)

Unter Punkt A) ist im Erhebungsbogen die Anzahl der vorhandenen Wohnungen (eigenständiger Haushalt mit Küche und Bad) einzutragen. Die Anzahl der gemeldeten Personen bezieht sich auf alle Bewohner des zu betrachtenden Grundstücks. Unter Punkt B) sind (sofern vorhanden) alle gewerblich oder öffentlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile aufzuführen und zu bezeichnen. Dies gilt auch für verpachtete und/oder vermietete Geschäftsräume.

Wenn Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AWV unter der Telefonnummer (0 44 41) 93 25-0 gern zur Verfügung.

Hinweis/Datenschutz: Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen wahrheitsgemäß und vollständig aus. Sie erleichtern dadurch die Prüfung der Angaben und vermeiden Rückfragen unsererseits. Wir weisen darauf hin, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie keine oder falsche Angaben machen. Ordnungswidrigkeiten können nach der Abfallbewirtschaftungssatzung* mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihre persönlichen Daten werden von der AWV im Namen und Auftrag des Landkreises Vechta erhoben. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus der Abfallbewirtschaftungssatzung* in Verbindung mit der Abfallgebührensatzung*. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter:

<https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz>

* Die „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter www.awv-online.de abrufbar.